

mung der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig wahrnehmen können.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
- b. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
- c. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
- d. Visa zu erteilen.

Artikel 31

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen und entsprechende Dokumente auszustellen; das befreit einen Staatsbürger des Entsendestaates nicht von der Verpflichtung, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Registrierung von Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen einzuhalten;
- b. Ehen zu schließen, wenn, die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates sind und keiner von ihnen zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates ist;
- c. Urkunden zur Anerkennung außerhalb der Ehe geborener Kinder, unabhängig von der Staatsbürgerschaft und vom Alter der Kinder, entgegenzunehmen, vorausgesetzt, daß die Urkunde von einem Staatsbürger des Entsendestaates unterschrieben wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über Eheschließungen nach Absatz 1 Buchstabe b., wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
- b. testamentarische Verfügungen sowie andere Dokumente, die einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates betreffen, entgegenzunehmen, zu beurkunden und in Verwahrung zu nehmen;
- c. Verträge, die zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates geschlossen worden sind, entgegenzunehmen, zu beurkunden und in Verwahrung zu nehmen, sofern sie sich nicht auf die Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat belegenem unbeweglichen Vermögen beziehen;
- d. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Urkunden sowie Abschriften von Urkunden oder Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
- e. Urkunden, die voll den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
- f. Dokumente zu übersetzen und Übersetzungen zu beglaubigen;
- g. *in Ausübung konsularischer Funktionen, die ihr vom Entsendestaat entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Staates übertragen werden, andere Schriftstücke auszustellen, soweit diese den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Urkunden und Schriftstücke haben im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie entsprechende Urkunden und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates beurkundet oder beglaubigt worden sind; soweit sie den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen.

Artikel 33

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates gehören, in Verwahrung zu nehmen, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht;
- b. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterb-urkunde. Für die Ausstellung und Übermittlung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, sobald sie davon erfahren, über die Eröffnung eines Nachlaß Verfahrens im Empfangsstaat, wenn die Erben oder anderen Anspruchsberechtigten Staatsbürger des Entsendestaates sind, nicht ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben und dort keinen Vertreter besitzen. Erhält eine konsularische Amtsperson zuerst vom Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu benachrichtigen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen, zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses, der in diesem Staat von einem Staatsbürger oder für einen Staatsbürger des Entsendestaates hinterlassen wurde, zu treffen. Die Organe des Empfangsstaates haben über bereits getroffene Maßnahmen zu informieren. Eine konsularische Amtsperson kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben oder anderen Anspruchsberechtigten sorgen.

(4) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Reinerlös, sofern der Erbe oder andere Anspruchsberechtigte Staatsbürger des Entsendestaates ist und nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, unter der Bedingung, daß

- a.- die bis zu einer entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates festgelegten Frist gemeldeten Schulden, mit denen der Nachlaß belastet ist, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;